



Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Trimbach, 30.10.2024

Totalrevision des Waldgesetz (WaGSO) - Vernehmlassung

Stellungnahme des Forstpersonalverbandes Kanton Solothurn (FPSO)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Forstpersonalverband bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Waldgesetzes teilnehmen zu können.

Allgemeines

Über 40 % der Fläche des Kanton Solothurn ist bewaldet. Entsprechend wichtig ist das vorliegende Gesetz. Das Forstpersonal, vertreten durch unseren Verband, ist zusammen mit den Waldeigentümern, den Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) vom vorliegenden Gesetz, beziehungsweise dessen Änderungen direkter betroffen als alle anderen Stakeholder. Der Wald ist ein Ökosystem, welches sich über Jahrzehnte entwickelt. Entsprechend wichtig ist es, dass die Änderungen im Waldgesetz auch auf diese langen Zeiträume und natürlich im Sinne des Waldes ausgelegt sind. Eine unsachgemässe Behandlung des Waldes kann sich auf die nachfolgenden Waldgenerationen fatal auswirken. Daher sehen wir die Lockerung der Vorschriften bezüglich der Erstellung von Wirtschaftsplänen und der Anzeichnungspflicht kritisch.

Aus unserer Sicht ist es störend, dass die Waldverordnung nicht zusammen mit dem Waldgesetz in die Vernehmlassung geschickt wurde. Zumal dies auch ein wichtiges Anliegen der Begleitgruppe war.

Nachfolgend die spezifischen Bemerkungen des FPSO zum Gesetzesentwurf:

§ 2 Begriff des Waldes (Art. 2 WaG)

Der FPSO ist der Meinung, dass die Einführung von statischen Waldgrenzen grosse Vorteile hätte. Namentlich die vorübergehende Zulassung der natürlichen Sukzession der Waldränder, ohne dass dem/der Landeigentümer/in ein Kulturlandverlust droht, wäre ein Vorteil. Allerdings ist uns bewusst, dass eine solche Waldfeststellung auch hohe Kosten zur Folge hätte. Diese stehen aber in keinem Verhältnis zu den Kosten durch die Unklarheiten, welche die dynamische Grenzen laufend mit sich bringen. Die Entlastung der Verwaltung und des Forstpersonals durch die Einführung der statischen Waldgrenze dürfte hoch sein. Entsprechend würde sich die Investition rasch auszahlen. Klar ist für uns allerdings auch, dass die Finanzierung nicht durch den Wald (z.B. Forstfond, Globalbudget AWJF) erfolgen darf. Der FPSO sieht waldseitig keine Probleme, wenn die Waldfläche zunimmt.

§ 4 Abgrenzung von Wald zu Bauzonen (Art. 13 WaG)

Die Unterschreitungen der Waldabstände auf unter 20 m, wie sie in den letzten Jahrzehnten im Rahmen von Ortsplanungen, Nutzungsplanverfahren und Einzelbauvorhaben zugelassen wurden, sind in Zukunft zu vermeiden, da diese immer wieder zu Konflikten mit den Waldeigentümer/innen und dem bestehenden Gesetz führt. Zudem wird in den allermeisten Fällen, oft auch aus Unwissenheit, der Waldrand in das Gartenareal integriert. Komposthaufen und illegale Entsorgung von Grünmaterial auf dem Waldboden sind die direkte Folge von zu geringen Waldabständen! Grosse Probleme gibt es auch bei den Haftungsfragen (s. Ausführungen § 12)!

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

Aus unserer Sicht muss hier der Wortlaut präzisiert werden. Zumindest in der Verordnung sollten die wichtigsten Freizeitaktivitäten namentlich erwähnt werden. Dazu gehören neben dem Radfahren sicherlich auch das Reiten sowie allenfalls andere Tätigkeiten, wie Paintball und dergleichen.

Sollte der Regierungsrat die Zugänglichkeit des Waldes (z.B. aufgrund der Schweinepest) einschränken oder sogar vorübergehend verbieten, sind die Auswirkungen für die Forstbetriebe, vor allem in finanzieller Hinsicht, gewaltig. Für solche Fälle muss zumindest auf Verordnungsstufe festgelegt werden, wie die finanzielle Abgeltung erfolgt. Ausserhalb der Gesetzesrevision müssen die Aufgaben der Forstbetriebe im Krisenfall vordefiniert werden.

§ 9 Fahrradverkehr

Wir empfehlen, analog der Stellungnahme des BWSO, die folgende Formulierung «(...) *abseits von Waldstrassen und offiziellen Wanderwegen, die für den Fahrradverkehr nicht gesperrt sind - und insbesondere auf dem natürlichen Waldboden - ist untersagt.*»

Dazu zählen sollte unbedingt auch das Reiten!

Dies soll allerdings eine positive Planung im Rahmen von regionalen Waldentwicklungspläne (gemäss bestehendem WaGSO) nicht ausschliessen. Das dies nur im Rahmen von regionalen Waldentwicklungsplänen möglich sein wird, ist aus unserer Sicht zentral. Nur regional verankerte Planungsprozesse sind hier zielführend!

§ 10 Nachteilige Nutzung

Für Schäden welche durch nachteilige Nutzung wie das Errichten von Trails, Galoppstrecken oder auch durch das Beweiden von Wäldern entstehen, muss heute, sofern der Verursacher nicht eruiert werden kann, der oder die Waldeigentümer/innen aufkommen. Wir sind der Meinung, dass angesichts des freien Betretungsrecht des Waldes hier, analog der Regelung beim Littering gemäss § 150 GWBA (Gesetz über Wasser, Boden und Abfall), die Einwohnergemeinden zuständig sind.

§11 Bauten und Anlagen im Wald

Wir können nachvollziehen, dass aufgrund der heutigen rechtlichen Grundlage viele, teilweise auch historischen Bauten im Wald illegal sind. Daher können wir mit der Ausnahmegewilligung gemäss Abs. 2 leben. Allerdings schlagen wir vor, dass die bestehende Bausubstanz nicht erweitert werden darf. Unserer Meinung nach kann es hier nur darum gehen, bestehende und heute bereits genutzte Infrastruktur in einen rechtlich haltbaren Rahmen zu überführen. Allfällige Umnutzungen sollen im regionalen Waldentwicklungsplan (Waldfunktionenplan) festgehalten werden.

§ 12 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

Unbestritten ist, dass Bäume unseren Regionen rund 30 m hoch werden können. Um Schäden an Gebäuden und anderen Werken auszuschliessen wäre dies entsprechend auch der korrekte Waldabstand. Dem FPSO ist klar, dass eine dahingehende Forderung aufgrund der bestehenden Situation unrealistisch wäre. Mit der derzeitigen Regelung gemäss PBG müssen wir wohl oder übel leben. Was allerdings aus Sicht der Revierförster/in äusserst mühsam ist, sind die Diskussionen, welche in Zusammenhang mit Haftungsfragen immer wieder ausgetragen werden müssen. Wir fordern deshalb, dass folgender Zusatz neu im WaGSO anstatt in der VWW aufgeführt wird:

Abs. 2: Der/die Eigentümer/in des Waldes haftet nicht für Schäden an Werken, welche näher als 30 m am Wald stehen.

§ 14 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

Unserer Meinung nach fehlt hier der Begriff *Schutzwald*. Insbesondere die Gerinne-Relevanten Schutzwälder fehlen komplett und müssten im Gesetz erwähnt werden. Ohne dies könnten die Verantwortlichkeit und auch die Finanzierung dieser Massnahmen allenfalls in Frage gestellt werden.

§ 15 Zuständigkeiten

Der Begriff *Siedlungsgebiet* ist missverständlich und führt immer wieder zu Diskussionen. Dies namentlich, wenn es um Eingriffe in Schutzwäldern geht, welche einzelne Werke ausserhalb der Bauzone, wie zum Beispiel einen Bauernhof, schützen. Auch hier sind im Grundsatz die Einwohnergemeinden zuständig. Diese können allerdings die Lasten wiederum über ein Reglement auf die Nutzniesser abwälzen. Wir schlagen vor, dass der Text wie folgt angepasst wird:

Abs. 1: Die Einwohnergemeinden sind für den hinreichenden Schutz ihrer Bevölkerung vor Risiken aus Naturereignissen auf ihrem gesamten Gemeindegebiet zuständig.

§ 18 Planung der Waldentwicklung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Ein Waldentwicklungsplan über die gesamte Waldfläche des Kantons Solothurn macht aus Sicht des FPSO keinen Sinn. Konkrete Lösungen sind nur dann umsetzbar, wenn diese in den Regionen ausgearbeitet wurden und von den regionalen Stakeholdern gestützt werden! Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass die Waldeigentümer des Waldes im Gesetzesentwurf explizit aufgeführt werden müssen. Als Besitzer/innen des Waldes haben sie einen höheren Stellenwert als die erwähnten *Interessierten Kreise*! Wir schlagen folgende Anpassungen im Gesetzestext vor:

*Abs 1: Der **regionale** Waldentwicklungsplan gibt für das gesamte Waldgebiet Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung und legt die nötigen Massnahmen für die nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen fest. Er ist behördenverbindlich und wird periodisch überprüft.*

*Abs. 2: Das Amt erarbeitet unter **Mitwirkung der Waldeigentümer/innen** und unter Einbezug interessierter Kreise einen Entwurf des Waldentwicklungsplans und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf.*

§ 19 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Die vorgesehene Definition der Minimalflächen für die Betriebsplanpflicht mit 150 ha im Mittelland und 200 ha im Jura ist ungeeignet und widerspricht dem Ziel, die Waldeigentümer/innen zu einer engeren Zusammenarbeit zu bewegen. Wir sind der Meinung, dass dadurch die öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe gegenüber privaten Unternehmen benachteiligt werden, da diese mehrere Wälder von Bürgergemeinden zu günstigen Konditionen bewirtschaften können, weil sie weder einen Wirtschaftsplan erstellen müssen, noch eine Pflicht zur Betriebsabrechnung haben werden. Gleichzeitig haben sie Zugang zu den Fördermassnahmen von Bund und Kanton! Wir fragen uns, wie der Kanton in diesen Fällen der Pflicht über die Kontrolle der Nachhaltigen Waldnutzung gemäss Art. 1 des Eidg. Waldgesetzes nachkommen will?

Wir weisen darauf hin, dass die ganze forstliche Berufsbildung heute mit ganz wenigen Ausnahmen von diesen öffentlich-rechtlich organisierten Betrieben getragen wird. Die OdA Wald BL/BS/SO kennt gerade mal zwei private Forstbetriebe, welche Lernende ausbilden. Werden die öffentlich-rechtlichen Betriebe aber benachteiligt, beziehungsweise durch Abgänge von einzelnen Waldbesitzer/innen geschwächt, besteht die Gefahr, dass auch diese durch die allfällig vorzunehmenden Anpassungen der Betriebsstrukturen keine Lernende mehr ausbilden können oder dürfen.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass gerade in der heutigen Zeit selbst kleine Waldflächen enorm wichtig sind. Daher ist es richtig, dass auch bei diesen kleinen Flächen eine periodische Überprüfung des Zustandes und das Festlegen von Zielen und Hiebsätzen gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass dies in naher Zukunft auf einfache Weise gestützt auf Bildauswertungen und auf Daten des Landesforstinventar gemacht werden kann.

Wir fordern, dass die Minimalflächendefinition analog den Nachbarkantonen zwischen 20 und 25 Hektaren angesetzt wird! Dies soll im Übrigen auch für Privatwaldbesitzer, allenfalls ab einer etwas grösseren Fläche, gelten.

Gemäss Kommentar zum Vernehmlassung-Entwurf kann im Privatwald auf die betriebliche forstliche Planung verzichtet werden, da dort die Anzeichnungspflicht durch einen vom Kanton beauftragten Revierförster/in erfolgt. Dies entspricht der heutigen Praxis, welche sich im Grundsatz bewährt hat.

§ 21 Holznutzung (Art. 21 WaG)

Wir sind der Meinung, dass die Anzeichnung wie bis anhin durch den zuständigen Revierförster erfolgen. Diese Lösung ist einfach, transparent und hat sich bewährt.

§ 24 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

Die teilweise hohen Wildbestände und durch die Zuwanderung des Hirsches hat sich der Druck auf die Waldverjüngung akzentuiert. Gleichzeitig müssen wir unsere Wälder unbestrittenermassen klimafit machen. Dies ist nur möglich, wenn vorhandene, eher seltene Baumarten ohne Schutzmassnahmen aufwachsen können. Dies ist zur Zeit teilweise unmöglich, da die Wildschäden mancherorts einfach zu hoch sind. Hier müssen Waldeigentümer/innen mehr Einfluss auf die Jagdplanung nehmen können. Der FPSO schlägt daher folgende Anpassung vor:

Abs. 3: Die Regulierung des Wildbestandes erfolgt nach der Jagdgesetzgebung und nach Zustimmung der zuständigen Forstorgane und der Waldeigentümer.

§ 27 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

Wir stellen fest, dass die Zusammenarbeit mit den Schulen auf Stufe Zyklus 1 und 2 funktioniert. Leider ist es so, dass diese Zusammenarbeit im Zyklus 3 weitgehend wegfällt. Wir schlagen vor, dass in der Verordnung beziehungsweise in den Ausführungen dazu, diesem Umstand Rechnung getragen wird. Mit geeigneten Massnahmen können auch diese Kinder wieder für das Thema Wald zu sensibilisiert werden.

§ 35 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

Gemäss Abs. 4 schliesst der Kanton mit der Trägerschaft des Forstbetriebes eine Leistungsvereinbarung ab. Dies ist nicht an eine spezifische Person gebunden. Da heute viele Forstbetriebe mehrere Förster/innen FH oder HF beschäftigen, muss diese Funktion nicht zwangsweise an den Betriebsleiter/in gebunden werden.

§ 36 Forstdienst

Gemäss Abs 1 c) besteht der kantonale Forstdienst auch aus den Revierförsterinnen- und Revierförstern. Wir halten fest, dass diese nur durch Leistungsvereinbarungen in diesen eingebunden sind. Die Wahrnehmung von politischen Ämtern auf Stufe Kanton (Kantonsrätin / Kantonsrat) sollten somit davon nicht betroffen sein. Trotzdem erwarten wir, dass dieser Punkt im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses überprüft wird und anschliessend auch festgehalten wird.

Wir sind überzeugt, dass die von uns vorgeschlagenen Änderungsanträge im Interesse von allen sind und bitten Sie, diese entsprechend zu prüfen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für den Forstpersonalverband

Kanton Solothurn

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Nussbaumer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Georg Nussbaumer, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Gubler', with a vertical flourish extending downwards.

Christoph Gubler, Vizepräsident